

Beschluß des Regierungsrathes

vom 16. Brachmonat 1863.

Der Regierungsrath
hat,

nach Einsicht einer Zuschrift des Bundesrathes vom 8. d. M., womit derselbe anzeigt, daß laut Mittheilung der Regierung von St. Gallen vom 5. d. M. der Große Rath dieses eidgenössischen Standes den Beschluß der Synode des dortigen evangelischen Konfessionstheiles vom 16. Christmonat 1862, durch welchen sie den Beitritt zum Konkordate betreffend gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher in den Kirchendienst vom 19. Hornung 1862 erklärte (Amtsblatt vom 17. Hornung 1863) hoheitlich genehmigt habe,

beschlossen:

Es sei die hoheitliche Genehmigung dieser Beitrittserklärung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Gesetz

betreffend eine Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur und für städtische Verhältnisse überhaupt.

Erster Abschnitt.

Von dem öffentlichen Grunde (Reichsboden)
und den Beziehungen der Gebäude zu
demselben.

§ 1. Für jede Straße (Gasse) und für jeden öffentlichen Platz bezeichnet der Stadtrath auf dem Stadtplane: